

Dr. Philipp Rein im Interview über Beschleunigungszahlungen



1. Was sind Beschleunigungszahlungen?

Beschleunigungszahlungen sind „Schmiergelder“ im wortwörtlichen Verständnis, d.h. Zahlungen, welche die Durchführung einer (amtlichen) Handlung lediglich vorantreiben, nicht jedoch inhaltlich beeinflussen sollen. So wie sich ein technisches Getriebe nach dem „Schmieren“ mit Öl oder Fett leichter und schneller dreht, soll sich durch eine Beschleunigungszahlung das – ggf. auch planvoll verlangsamte – Räderwerk einer Verwaltungsstruktur schneller drehen. Die Diskussion um Beschleunigungszahlungen bezieht sich auf amtliches Handeln, d. h. es geht nicht um die Beschleunigung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

2. Was unterscheidet eine Beschleunigungszahlung von einer Bestechung?

Eine klare Abgrenzung der beiden Begriffe ist nicht immer einfach. Eine Bestechung bezieht sich auf die unzulässige inhaltliche Beeinflussung einer Entscheidung; die Entscheidung hätte vom Amtsträger so nicht getroffen werden dürfen. Typischerweise findet diese im Zuge einer Auftragsvergabe statt. Eine Beschleunigungszahlung kommt dagegen eher bei der Abwicklung eines bereits erteilten Auftrages zum Tragen, zum Beispiel bei der Abfertigung eines LKWs mit verderblicher Ware beim Zoll.

3. Wie ist die Rechtslage in Deutschland?

Das Strafgesetzbuch enthält im Abschnitt „Straftaten im Amt“ neben der Bestechung (§ 334 StGB) auch die Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), durch welche bereits die bloße Gewährung eines Vorteils für die Dienstaussübung unter Strafe gestellt wird, auch wenn es nicht zu einer rechtswidrigen Diensthandlung kommt. Zahlungen zur Beschleunigung einer amtlichen Handlung stellen die Gewährung eines Vorteils für die Dienstaussübung dar und sind damit vom Tatbestand der Vorteilsgewährung erfasst.

4. Wie ist die Rechtslage im Ausland?

Nicht alle Rechtsordnungen lassen die Korruptionsstrafbarkeit von Amtsträger bereits mit der schlichten Vorteilsgewährung beginnen. Mittlerweile gibt das deutsche Strafrecht aber eine wichtige Orientierung für solche Fälle mit Auslandsbezug. Nach der jüngsten Reform des deutschen Korruptionsstrafrechts wird die Vorteilsgewährung an einen europäischen Amtsträger gleichfalls unter Strafe gestellt..

Im Ausland besteht dieser Strafanspruch nach deutschem Recht allerdings nur, wenn der Täter Deutscher ist (vgl. § 5 Nr. 15 lit. a) StGB). Gegenüber Amtsträgern, die nicht der Definition des europäischen Amtsträger unterfallen, erhebt das deutsche Recht darüber hinaus nur im Falle der Bestechung einen Strafanspruch.

Häufig diskutiert sind zudem die entsprechenden Regelungen des amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und des UK Bribery Acts. Der FCPA lässt Facilitation Payments in engen Grenzen ausdrücklich zu, der UK Bribery Act macht eine solche Ausnahme nicht. Beide Gesetze beanspruchen – wie das deutsche StGB auch – in bestimmten Konstellationen auch eine extraterritoriale Geltung.

5. Wie sollte man in der Unternehmenspraxis mit Beschleunigungszahlungen umgehen?

Der präventive Ansatz muss immer lauten: „Finger weg!“, und zwar unabhängig davon, ob diese Zahlungen in einem konkreten Land nach der lokalen Rechtsordnung untersagt sind oder nicht. Zwar ist der Unrechtsgehalt einer „echten“ Bestechung und einer „bloßen“ Beschleunigungszahlung nicht ganz identisch. Dennoch können die Grenzen hier schnell fließend werden. Mit Blick auf die ggf. verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen ist zudem gar nicht ohne weiteres zuverlässig zu klären, ob eine Beschleunigungszahlung im Ergebnis in einem konkreten Fall nach allen, ggf, auch extraterritorial anwendbaren Rechtsordnungen strafbar ist oder nicht.

Auch sollte unter Berücksichtigung einer von Integrität geprägten Compliance-Kultur auf das Instrument der Beschleunigungszahlungen verzichtet werden.

Allerdings dürfen nach der „Position zu Schmiergeldern („Facilitating Payments“)" von Transparency International vom 25. April 2009 entsprechende Zahlungen in streng begrenzten Situationen zur Abwehr rechtswidriger Handlungen zugelassen werden, wie etwa bei klaren Erpressungsversuchen, bei denen es um die körperliche Unversehrtheit von Mitarbeitern geht (z.B. bei drohenden Verhaftungen oder Zwangsimpfungen).¹

¹ Ggf. Verlinkung auf: https://www.transparency.de/Facilitating-Payments_09-04-25.1428.0.html